



Bezirkshauptmannschaft **Mattersburg**

BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische_Adresse»

Mattersburg, am 03.11.2025
Sachb.: Dominik Stöger
Tel.: +43 57 600-4349
Fax: +43 57 600-4377
E-Mail: bh.mattersburg@bgld.gv.at

Zahl: 2025-023.205-1/3

OE: BHMA-UA

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: GRASL Carina, Bau eines Einfamilienhauses, Gst. Nr. 2252/6, 2253 und 2254/2, KG Schattendorf

Kundmachung

Mit Eingabe vom 24.10.2025 hat Frau Carina Grasl, Brückengasse 13, 7022 Schattendorf, unter Anschluss eines Projektes der aquaalta, Ingenieurbüro für Kulturtechnik & Wasserwirtschaft e.U., Dipl. Ing. Gabriel Bodi, Thomas-Alva-Edison Straße 1, 7000 Eisenstadt, bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die zukünftige Neuaufteilung bzw. teilweise Bebauung auf den Grundstücken Nr. 2252/6, 2253 und 2254/2 der KG Schattendorf zur Hochwasserfreistellung aus dem 30-jährlichem Hochwasserabfluss des Tauscherbaches angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung sowie §§ 10, 11 – 14, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959 in der geltenden Fassung eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

Donnerstag, den 27.11.2025 um 11.00 Uhr

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **im Gemeindeamt Schattendorf, Fabriksgasse 44, 7022 Schattendorf**, anberaumt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 106, und im Amtsgebäude der Marktgemeinde Schattendorf während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs.1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Parteien bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail bh.mattersburg@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>